



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

→ file gebv
EINGEGANGEN
09. Juli 2008

CH-3003 Bern, BAZL

Segelflugverband der Schweiz
Herrn Emil Blumer, Präsident
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern

Referenz/Aktenzeichen: 01-01.5

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: nol

Sachbearbeiter/in: Laurent Noël

Tel. +41 31 325 90 98, Fax +41 31 325 92 12, laurent.noel@bazl.admin.ch

Ittigen, 4. Juli 2008

Gebührenordnung 2008: Stundungsgesuch für die Jahresgebühren für Segelflugzeuge, TMG und Schleppflugzeuge

Sehr geehrter Herr Blumer

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008, das wir mit Interesse gelesen haben.

Sie ersuchen das BAZL generell um eine Stundung für Gebühren, die den Haltern von Segelflugzeugen, TMG und Schleppflugzeugen nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c, Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 7 Bst. a und b der seit 1. Januar 2008 geltenden Gebührenverordnung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) in Rechnung gestellt werden, bis das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von Segelflugzeughaltern rechtskräftig entschieden hat.

Zu Ihren Anliegen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäss dem von Ihnen angeführten Artikel 13 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGeV, SR 172.041.1) kann die Verwaltungseinheit (hier das BAZL) die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Als wichtigen Grund machen Sie geltend, dass die Ablehnung des Stundungsgesuchs eine Flut von Beschwerden gegen die Rechnungen des BAZL und somit einen enormen, aber unnötigen Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht und das BAZL verursachen würde.

Wir halten dieses Argument jedoch nicht für zulässig, da eine voraussichtliche Beschwerdeflut infolge der Ablehnung eines Gesuchs kein wichtiger Grund zur Erteilung einer Stundung im Sinne von Art. 13 AllgGeV darstellt. Dass die Ablehnung eines Gesuchs Unannehmlichkeiten für die betroffene Verwaltungsbehörde nach sich zieht, liesse kein Gericht als wichtigen Grund gelten.

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32
www.bazl.admin.ch

Abgesehen davon hat das BAZL die nötigen Vorkehrungen getroffen, um für die Bearbeitung von Beschwerden gegen seine Rechnungen über genügend Kapazitäten zu verfügen.

Nachdem die GebV-BAZL nun seit sechs Monaten in Kraft ist und nach verschiedenen Reaktionen aus der Luftfahrt hat die Direktion des BAZL die Gebührentarife einer Überprüfung unterzogen. Sie hat dabei einzelne Problemfelder festgestellt, bei welchen sich eine Anpassung der Tarife rechtfertigt.

Die beschlossenen Senkungen sind inzwischen bekannt. Im Bereich der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte ist Art. 16 Abs. 7 GebV-BAZL betroffen, wenn für ein Luftfahrzeug die Bordpapiere während eines ganzen Kalenderjahres hinterlegt worden sind und dieses innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres vom Luftfahrzeugregister gestrichen wird. Darüber wurde die Luftfahrtbranche unlängst informiert.

Die in Ihrem Brief vom 16. Juni 2006 erwähnten Anliegen sind von den beschlossenen Senkungen nicht betroffen. Mit Ausnahme des oben erwähnten Artikels bleiben die Gebühren in den Artikeln 15 und 16 GebV-BAZL unverändert bestehen. Wir sehen keinen Anlass, davon abzuweichen.

Würden wir für die von Ihnen vertretenen Luftfahrzeuge eine Ausnahme gewähren, so würde dies nicht zuletzt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen. Es würde dem BAZL schwerfallen, eine Vorzugsbehandlung der Segelflugzeug-, TMG- und Schleppflugzeughalter – unter Missachtung der übrigen Halter, die ja mit denselben Gebühren konfrontiert sind – zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist es uns nicht möglich Ihr Stundungsgesuch betreffend Gebühren für Segelflugzeug-, TMG- und Schleppflugzeughalter nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c, Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 7 Bst. a und b GebV-BAZL gutzuheissen.

Für Luftfahrzeuge, die von Ihrem Gesuch betroffen sind, legt das BAZL Ihrem Verband nahe, die Gründung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) einzuleiten gemäss Anhang I Unterabschnitt G der Verordnung EG Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003¹ über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen. Die Ballonhalter verfügen bereits über eine derartige Institution, die ihnen bei den Lufttüchtigkeitsprüfungen erhebliche Einsparungen ermöglicht.

Das BAZL steht Ihnen über seine Sektion Lufttüchtigkeitsorganisation der Flugbetriebe für weitere Auskünfte in dieser Frage gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Raymond Cron, Direktor



Romain Jeannotat
Leiter Ressourcen und Logistik

Int: zum, STAB, RL, ST-STSS

¹ ABI. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.